



Information

EKÁER-System – Meldung von Gütertransporten in Ungarn

Stand: 01.02.2019

Offizielle Webseite der Steuerbehörde: <https://ekaer.nav.gov.hu>

Rechtlicher Hinweis:

Die nachstehenden Informationen haben ausschließlich informativen Charakter und stellen keine verbindliche Rechtsauskunft dar. Die DUIHK übernimmt keinerlei Haftung für irgendwelche Schäden, die sich aus der Verwendung der bereitgestellten Informationen ergeben.

1. Rechtsgrundlage

Gesetz Nr. 2017/CL. über die Steuerverfahrensordnung (im Folgenden Art. genannt), § 113
NGM-Verordnung Nr. 5/2015 über den Betrieb des Elektronischen Straßenfracht-Kontrollsystems

2. Wann ist eine Fracht anzumelden?

Ab 01.01. 2015 können

- a) Warenbeschaffungen oder Einfuhren zu sonstigen Zwecken aus anderen EU-Mitgliedsstaaten,
- b) Warenverkäufe oder Warenausfuhren zu sonstigen Zwecken in andere EU-Mitgliedsstaaten,
- c) erstmalige Umsatzsteuerpflichtige Warenverkäufe an Nicht-Endabnehmer innerhalb Ungarns, die mit straßengebührenpflichtigen Fahrzeugen oder mit Fahrzeugen über einem Gesamtgewicht von 3,5 Tonnen einhergehen, nur getätigt werden, wenn für den betreffenden Transport eine gültige EKÁER-Nummer vorliegt.

3. Regelungen zur Befreiung

Nicht in den EKAER-Geltungsbereich gehören Transporte folgender Produkte:

- laut Verbrauchsteuergesetz eingestufte Alkoholprodukte, Bier, Wein, Sekt, alkoholische Zwischenprodukte Tabakprodukte, getrockneter Tabak, Mineralölprodukte, Biodiesel, E85;
- unter Zollaufsicht stehende Produkte;
- im Rahmen von meldepflichtigen Abfalltransporten gelieferte Güter;

- Güter mit Metallhandel-Genehmigungspflicht
- Medikamente zur menschlichen Anwendung und weitere unter das Gesetz zur Regelung des Medikamentenmarktes (2005/95.tv.) 1.§1 fallende Stoffe;
- zum Versand per Post aufgebene Produkte bis zu 40 kg Gesamtgewicht;
- Ladungen mit einem Gewicht von nicht mehr als 2.500 kg und einem steuerfreien Gegenwert von nicht mehr als 5 Mio. Forint;
- Ladungen mit „riskanten Gütern“ mit einem Gewicht von nicht mehr als 500 kg und einem steuerfreien Gegenwert von nicht mehr als 1 Mio. Forint;

Auf einzelne Streckenabschnitte kann auch eine Befreiung beantragt werden, wenn aufgrund der Natur der Produktionsorganisation die Lieferung das Land nicht verlässt und maximal 20 Kilometer weit transportiert wird.

Im Falle vom Transport nicht-riskanter Güter können Unternehmen mit mindestens 50 Milliarden Forint Jahresumsatz eine vereinfachte Anmeldung tätigen, wenn davon mindestens 40 Milliarden Forint aus dem Verkauf selbst produzierter Güter stammen.

4. Wer meldet die Fracht an?

Die Meldung erfolgt durch das Unternehmen, das die unter §113 (1) genannten Tätigkeiten ausübt, oder durch dritte Personen, sofern für diese durch das Unternehmen über das EKÁER-System ein Benutzername und ein Passwort beantragt worden sind. Auch in diesem Fall bleibt das Unternehmen selbst juristisch verantwortlich für die Meldung. Die Berechtigung beauftragter Dritter bleibt bis auf Widerruf gültig.

Bei Transporten in Richtung Ungarn mit einem Versandort in einem anderen EU-Mitgliedsstaat ist der Adressat, bei Transporten in Richtung eines anderen EU-Mitgliedsstaates mit einem inländischen Versandort der Absender für die Anmeldung der Fracht verantwortlich.

5. Wie erfolgt die Meldung?

Das Erfolgen des Transports ist auf einer speziellen Benutzeroberfläche der Steuerbehörde (www.ekaer.nav.gov.hu) anzumelden, unter Verwendung des zuvor zugeteilten Benutzernamens und Passworts. Die Behörde vergibt anschließend eine EKÁER-Nummer, die 15 Tage lang gültig ist.

6. Wer ist der Absender?

Absender ist

- a) das Mehrwertsteuersubjekt, das die Lieferung der Produkte aus Ungarn in einen anderen EU-Mitgliedstaat verwirklicht, bei ausländischen Unternehmen, die in Ungarn steuerrechtlich nicht registriert sind, der indirekte Zollvertreter oder der Verwalter des Steuerlagers,
- b) im Falle einer Ausfuhr mit sonstiger Zielsetzung an eine in einem anderen EU-Mitgliedstaat befindliche Übernahmeadresse das Mehrwertsteuersubjekt, in dessen Interesse die Ausfuhr verwirklicht wird,

c) beim Transport innerhalb Ungarns das Mehrwertsteuersubjekt, das die Produkte erwirbt,
d) bei Transporten aus einem EU-Mitgliedstaat nach Ungarn das Mehrwertsteuersubjekt, das den Transport verwirklicht, bei einer Einfuhr mit sonstiger Zielsetzung die Person oder Organisation, in deren Interesse der Transport verwirklicht wird.

7. Wer ist der Adressat?

Adressat ist

- a) das Mehrwertsteuersubjekt, das die Produkte aus einem anderen EU-Mitgliedstaat nach Ungarn erwirbt,
- b) bei der Einfuhr mit sonstiger Zielsetzung aus einem anderen EU-Mitgliedstaat die Person, Organisation, die die Produkte am Entladungsort entgegennimmt (ausgenommen den Endverbraucher),
- c) bei inländischen Transporten das Mehrwertsteuersubjekt, das die Produkte erwirbt,
- d) bei Transporten aus Ungarn in einen anderen EU-Mitgliedstaat die Person, Organisation, die die Produkte erwirbt, bei einer Ausfuhr mit sonstiger Zielsetzung die Person, Organisation, die die Produkte am Zielort übernimmt,
- e) beim Transport von riskanten Gütern nach Ungarn der Steuerzahler, der die Immobilie am Entladungsort im Zusammenhang mit dem gegebenen Rechtsgeschäft rechtmäßig nutzt, soweit dieser Steuerzahler mit der Person oder Organisation nach den Punkten a)-d) nicht identisch ist.

8. Wann muss die Meldung erfolgen?

Die Meldung ist

- a. bei Transporten aus der EU nach Ungarn spätestens bis zum Beginn des in Ungarn erfolgenden Transportabschnitts,
- b. bei Transporten aus Ungarn in die EU und bei inländischen Transporten spätestens bis zum Beginn des Transports abzugeben.

Geändert werden können in begründeten Fällen die Bruttomenge der Fracht, im Falle von riskanten Gütern der Netto-Einkaufspreis sowie das Kennzeichen des transportierenden Fahrzeugs

- a) bei Transporten aus anderen EU-Mitgliedsstaaten oder Transporten nach Ungarn nach Beginn des Transports, aber vor Meldung der Ankunft,
- b) bei Transporten aus Ungarn in andere EU-Mitgliedsstaaten während der Gültigkeitsdauer der EKAER-Nummer.

Im Falle von Umladungen können gleichzeitig auch mehrere Kennzeichen im System angemeldet werden.

Der Ankunftszeitpunkt ist spätestens am 3. Arbeitstag nach der Entladung vom Empfänger der Ware zu melden. Im Falle von Transporten aus Ungarn in andere EU-Mitgliedsstaaten muss der Zeitpunkt der Ankunft am Entladeort nicht gemeldet werden.

9. Was enthält die Meldung?

Im System der Steuer- und Zollverwaltung NAV werden folgende Angaben erfasst:

- c. EKÁER-Nummer
- d. Angaben zum Absender (Name, Steuer-ID);
- e. Ort der Beladung;
- f. Angaben zum Empfänger (Name, Steuer-ID);
- g. Ort der Entladung (Übernahme);
- h. Angaben zum Adressaten („Ziel-Grundstück“) (Name, Steuer-ID) bei inländischen Transporten riskanter Güter;
- i. Angaben zu den Gütern (z.B. allgemeine Bezeichnung, Bruttogewicht der einzelnen Positionen, Zolltarifnummer);
- j. Grund des Straßentransports (Warenbeschaffung, Warenabsatz, Lohnveredelung, sonstige);
- k. Steuerfreier Beschaffungs-/Herstellungswert der Waren bei riskanten Gütern;
- l. Fahrzeugkennzeichen des Transportfahrzeugs;
- m. Ankunftszeitpunkt der Güter am Entlade-(Übernahme-)Ort (im Falle von Transporten aus der EU nach Ungarn oder inländischen Transporten);
- n. Zeitpunkt des Transportbeginns (bei Lieferungen aus Ungarn in die EU)
- o. Markieren von kombinierten (intermodalen) Transporten.

10. Bußgeld

Sofern der Meldepflicht nicht oder unvollständig nachgekommen wird, kann die Steuerbehörde ein Bußgeld von bis 40% des Warenwertes verhängen.

11. Sonderregelungen für „riskante Güter“

Begriff

Der Begriff „riskante Güter“ im Sinne des EKÁER-Gesetzes umfasst Gütergruppen, für die aus steuertechnischer Sicht ein erhöhtes Risiko (von Steuerbetrug) angenommen wird. Laut Durchführungsverordnung gehören zu den risikoreichen Gütern in erster Linie:

- Lebensmittel,
- Futtermittel,
- bestimmte Mineralien, Baustoffe und chemische Stoffe,

- Düngemittel, Pestizide,
- Naturholz und Brennholz,
- Bekleidung und Schuhe.

Eine detaillierte Liste der Produkte mit Zolltarifnummern ist auf Ungarisch auf der Webseite der Steuerbehörde zu finden:

<https://www.EKAER.nav.gov.hu/articles/view/a-nemzetgazdasagi-miniszter-51-2014-xii-31-ngm-rendelete-az-elektronikuskozuti-aruforgalom-ellenorzo-rendszer-mukodesevel-osszefuggesben-a-kockazatos-termekek-meghatarozasarol>.

Sonderregelungen

Für den Transport riskanter Güter ist eine EKÁER-Nummer auch dann einzuholen, wenn die Güter nicht mit Straßengebühr-pflichtigen Fahrzeugen transportiert werden, aber ihr Wert 1 Mio. Forint oder ihr Gewicht 500 kg übersteigt.

Beim Transport riskanter Güter im Falle einer inländischen Lieferung (außer Lohnveredelung) muss das Unternehmen eine Risiko-Kaution stellen. Die Kaution kann geleistet werden durch –

- Einzahlung auf ein gesondertes Sperrkonto;
- durch eine Bankbürgschaft.

Bei zeitgleicher Disposition mehrerer Lieferungen ist die Lieferung mit dem höchsten Wert durch eine Risiko-Kaution abzusichern.

Die Höhe der Risiko-Kaution beträgt 15% des Gesamtwertes der Güter.

Von der Stellung einer Risiko-Kaution sind Unternehmen befreit, die mind. Zwei Jahre tätig und in der Liste der qualifizierten Steuerpflichtigen registriert sind.

Die Steuerbehörde NAV überweist die Kaution innerhalb von 15 Tagen nach Entladung des Transports zurück, sofern der Einzahler keine Steuerschulden hat.

Kontakt:

Deutsch-Ungarische Industrie und Handelskammer

Kornélia John

E-Mail: john@ahkungarn.hu

Tel.: +36 1 345 7642